

Verordnung des Kleinen Rathes
vom 15. Brachmonath 1822, betreffend
eine genauere Handhabe der Forstord-
nung von 1807.

Es hat der Kleine Rath in Betrachtung des in unserm Kanton immer höher steigenden Mißverhältnisses zwischen dem Holzverbrauch aller Art, und dem benutzbaren Theil der dazu dienenden Waldungen, besonders aber in Betrachtung des Mißbrauches und der übeln Bewirthschaftung vieler von diesen Wäldern und des als unfehlbare Folge davon vorzusehenden Holzmangels, die dringende Nothwendigkeit erkannt, zu möglichster Verminderung dieses Uebels neuerdings auf eine sorgfältigere Benutzung und Wartung der Holzungen einzuwirken, und daher in Ueberzeugung, daß dieser Zweck lediglich durch eine genauere Handhabe der Forstordnung von A^o. 1807. erreicht werden könne, zu diesem Ende verordnet was folgt:

1.

Den Vorstehern von Gemeinds- und Corporations-Waldungen bleiben alle in der Forstordnung aufgezählten Verpflichtungen ferner zu genauer Erfüllung übertragen und wird in Uebereinstimmung mit der Landes-Forstordnung besonders angesinnet,

die Einschreibung und Untersuchung des für jedes nächste Jahr abzugebenden Bau-, Nutz- und Brennholzes unfehlbar im Monath August vorzunehmen und ein umständliches Verzeichniß hievon bis Ende dieses Monaths den betreffenden Forstmeistern zu Händen des Oberforstamtes zu übergeben, damit solches genau geprüft und mit der regelmäßigen Holzschlags-Einrichtung oder Wirthschaftsplan in erforderliche Uebereinstimmung gebracht werden kann.

2.

Außer diesem, nach angezeigtem Holzbedarf aller Art, angewiesenen Holzschlag und außer der bestimmten Holzfällungszeit solle ohne Vorwissen des Oberforstamtes gar kein Holz mehr gefällt werden.

3.

Zu besserer Beaufsichtigung der Waldungen soll das Personale der Unterforstbeamtung um drey Forstmeister vermehrt, der Kanton von der Ebl. Forst-Commission in vier möglichst gleiche Bezirke eingetheilt, und den vier Forstmeistern zu specieller Besorgung übergeben werden.

4.

Diese Forstmeister werden auf vorgegangene Prüfung und Bericht der Ebl. Forst-Commission,
von

von dem Kleinen Rathe für sechs Jahre gewählt, und sind je wieder nach Verfluß des gleichen Zeitraums einer förmlichen Bestätigung durch Wahl unterworfen. Es soll übrigens jedesmal mit dem alljährlichen Forstberichte ein specielles Zeugniß über ihre Verrichtungen abgelegt werden.

5.

Die fixe Besoldung des Hrn. Forstmeister Obrist wird mit Rücksicht auf seine bisherigen Dienste (ohne weitem Naturalbezug) auf Frkn. 600, und diejenige der drey andern Forstmeister auf Frkn. 500 bestimmt.

6.

Den Forstmeistern wird ebenfalls auf einzu-gebende bescheidene Rechnung die Verköstigung auf den gewohnten Geschäftsreisen von Staatswegen vergütet; außerordentliche Geschäfte hingegen, als Waldvermessungen, Anleitung zu Holzpflanzungen und Untersuchung bey entstandenen Streitigkeiten, werden von den Waldbesitzern oder Parteyen nach der bestimmten Taxe bezahlt.

7.

Die Forstmeister sollen die Staatswaldungen geflissen besuchen, und darauf wachen, daß solche nirgends beschädigt werden, oder auf unerlaubte

Ges. II. Bds. 6. Heft. F f

Weise Holz daraus weglomme. Auch haben sie dabey die bereits bestehenden und allfällig noch einzuführenden forstwirthschaftlichen Anordnungen auf das pünctlichste zu vollziehen.

8.

Sie sollen Anfangs und während der Holzfallungszeit die von dem Oberforstamt angewiesenen Holzschläge untersuchen und dabey genau Acht geben, daß das zu fallende Holz aller Art zu seiner Bestimmung verwandt und auf die vorthellhafteste Weise benutzt werde.

9.

Nach gänzlich vollendeter Holzfallung sollen sie alles auf den Holzschlägen befindliche Bau- Nutz- und Brennholz genau abmessen und über den gesammten Holzerntrag sogleich dem Oberforstamte einen ausführlichen Bericht erstatten.

10.

Alle und jede verordneten Holzverkäufe, seye es von Holzschlag, Vorschüssen, Windfällen oder Holzabgang sollen nur allein durch die Forstmeister besorgt werden.

11.

Haben die Forstmeister die von dem Oberforstamt anzuordnenden Waldunterhaltungsarbeiten zu beaufsichtigen, auf zweckmäßige Vollziehung

derselben und die wahrscheinlichen Kosten sorgfältige Rücksicht zu nehmen, damit sie die dem Oberforstamte einzugebenden Rechnungen der Förster hierüber mit gehöriger Sachkenntniß prüfen und visiren können.

12.

In den Corporations- oder Gemeindeforstungen sollen die Forstmeister allererst trachten, die genaueste örtliche Kenntniß in Absicht auf den Holzbestand sowohl, als die Größe, die jährliche Holzabgabe und Behandlungsart derselben kennen zu lernen, und solche, so oft es nöthig ist, bereisen.

13.

Sollen sie Ende Monats August die umständlichen Holzbedarfs-Verzeichnisse oder Holzfallungspläne von den Gemeinden in Empfang nehmen und mit ihrem Gutachten begleitet unverzüglich an das Oberforstamt einsenden.

14.

Sie haben ferner in Verbindung mit den Gemeindeforst- und Corporationsvorstehern die Jahres-Häue auszuzeichnen, mit der nähern Bestimmung jedoch, daß die Forstmeister bey dieser Auszeichnung bloß auf die Größe der Schläge im Ganzen und vorzüglich auf eine solche Stellung derselben Rücksicht nehmen, durch welche in möglichst kurzer

Zeit das junge Holz nachgezogen werden kann. Die innere Abtheilung dieser Håue aber, und die Vertheilung und Verlosung derselben an die Gemeinde oder Holzgenossenschaft, wird wie bisanhin durch die Vorsteher besorgt.

15.

Nach Beendigung der Holzfållung haben die Forstmeister dem Oberforstamt einen umständlichen Bericht über die wirkliche GröÙe der gesammten Holzschläge, derselben Holzsertrag jeder Art, und die gemachten Holzsaaten und Pflanzungen einzu- geben.

16.

Die Verbesserung der Waldungen, worunter die Ergänzung holzleerer Stellen von mehr oder minderm Umfange durch Ansaaten und Pflanzungen verstanden wird, sollen sich die Forstmeister vorzüglich angelegen seyn lassen, und sich alle Mühe geben, den Gemeindevorstehern darüber die gründlichsten Anleitungen zu ertheilen.

17.

Die Forstmeister haben alle von der Forst- Commission verordneten Waldvermessungen nach dem darüber bestehenden Reglement vorzunehmen, und sind für die vollkommene Richtigkeit ihrer dießfålligen Arbeiten verantwortlich.

18.

In der Pflicht der Forstmeister liegt es endlich auch, in ihren Abtheilungen die dem Forstgesetz angemessene Aufsicht auf die Privatwaldungen in so weit auszuüben, daß solche nicht in umschlossenen Waldbezirken ausgerentet oder sonst auf eine dem Forstwesen und Holzbedürfniß im allgemeinen gefährliche und nachtheilige Weise behandelt werden; in welchen Fällen dem Lbl. Forstamte davon Anzeige zu machen wäre.

19.

Das Forst-Inspectorat wird nach seiner gesetzlichen Stellung und Competenz diese Forstmeister beaufsichtigen, ihre Arbeiten leiten, die Berichte über Staats-, Gemeinds- und Corporationswaldungen sammeln und ihnen dagegen die nöthigen Aufträge erthellen, so wie auch über die wichtigern Gegenstände gutächtlich an die Lbl. Forst-Commission einberichten.

20.

Ferner bereiset das Forst-Inspectorat, so oft es nothwendig ist, die Staats- und Communal-Waldungen, trifft die nöthigen forstwirthschaftlichen Anordnungen und controllirt die den Forstmeistern oder Gemeindsvorstehern übertragene Volkziehung früherer allgemeiner und besonderer Verordnungen.

Alljährlich übergibt die Oberforstbeamtung der Forst-Commission zu Händen des Kleinen Rathes einen umständlichen Bericht über alle Verrichtungen der Forstbeamtung und über den Zustand des gesammten Forstwesens.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 22. Brachmonath 1822, betreffend den Termin der Vollziehung des Concordats über die Einsegnung paritätischer Ehen.

Nachdem der hiesige vorörtliche Staatsrath unterm 29. August vorigen Jahrs (laut Klein Rathesprotokoll vom 8. Herbstmonath) denjenigen Ständen, deren Gesandtschaften an den Conferenzen vom 13. Heumonath und 14. August 1821, in Betreff der Einsegnung paritätischer Ehen, Theil genommen, den dießfalls zu Stand gekommenen Concordats-Entwurf mitgetheilt hatte, gibt Hochderselbe nun, durch Kreis Schreiben vom 12ten d. M. den betheiligten Ebl. Ständen die Anzeige, daß